

## Übersicht der Hilfsmaßnahmen im Zusammenhang mit der COVID-19 Pandemie Fachbereich 56 - Jobcenter

Bezeichnung der Hilfsmaßnahme	Beschreibung	mögliche Umsetzung	Bewertung	pro / contra	Kostenschätzung
Aussetzung der Leistungskürzungen (Sanktionen)	Eine tatbestandliche Prüfung der Sanktionsvoraussetzungen wird aktuell unter Berücksichtigung der besonderen Umstände vorgenommen. Sanktionen für Meldeversäumnisse werden gar nicht umgesetzt, die Meldepflicht wurde vorübergehend ausgesetzt.	Wird bereits umgesetzt.	noch sinnvoll	<p>Pro: Leistungsbezieher haben durch diese Maßnahme ihren vollen Leistungsanspruch zur Verfügung und können so besser wirtschaften (Vorratskauf, usw.).</p> <p>Contra: Die Umsetzung von Sanktionen entfällt nicht vollständig, sie wird nur verschoben. Eine Leistungskürzung wird daher eventuell nicht mehr im zeitlichen Zusammenhang zum begründenden Ereignis durchgeführt. Dass kann zu Missverständnissen und Rückfragen der Leistungsbezieher führen.</p>	<p><u>0,00 EUR</u> Die Sanktionen werden nur zu einem späteren Zeitpunkt umgesetzt.</p>
Weiterzahlung der Leistungen ohne Antrag bei vorherigem Leistungsbezug	Für Leistungsbezieher, deren Bewilligungszeitraum in der Zeit vom 31. März 2020 bis vor dem 31. August 2020 endet, ist für die Weiterbewilligung kein erneuter Antrag erforderlich. Der zuletzt gestellte Antrag gilt insoweit einmalig für einen weiteren Bewilligungszeitraum fort. Die Leistungen werden unter Annahme unveränderter Verhältnisse für zwölf Monate weiterbewilligt.	Wird zukünftig im Rahmen des Sozialschutzpakets umgesetzt / Beschluss des Bundesrats vom 27.03.2020	sinnvoll	<p>Pro: Bestehende Leistungszahlungen können ohne viel Verwaltungsaufwand verlängert werden und schaffen so Zeit für die Bearbeitung weiterer / neuer Anträge.</p> <p>Contra: Da keine Antragstellung erforderlich ist, werden die Leistungsbezieher auch nicht aufgefordert, eventuell eingetretene Änderungen mitzuteilen. Dies kann zu Leistungsüberzahlungen führen, die im Rahmen eines aufwendigen Rückforderungsverfahrens von den Leistungsbeziehern zurückzahlen wäre.</p>	Die Weitergewährung bestehender Leistungsansprüche ist zunächst als <u>kostenneutral</u> zu betrachten, da diese Aufwendungen bereits jetzt in gleicher Höhe bestehen. Eventuelle Überzahlungen können hier nicht geschätzt / beziffert werden.
Verzicht auf Vermögensprüfung	Für beantragte Leistungen für Bewilligungszeiträume, die in der Zeit vom 1. März 2020 bis zum 30. Juni 2020 beginnen, wird für die Dauer von 6 Monaten auf eine Vermögensprüfung vollständig verzichtet.	Wird zukünftig im Rahmen des Sozialschutzpakets umgesetzt / Beschluss des Bundesrats vom 27.03.2020	sinnvoll	<p>Pro: Über Anträge kann so schneller entschieden werden. Die Antragsteller erhalten schneller ihre Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts.</p> <p>Contra: Nach Ablauf der "Schonfrist" ist die Vermögensprüfung nachzuholen und führt zu einem höheren Verwaltungsaufwand.</p>	durchschnittlich ca. 800,- EUR pro anspruchsberechtigte Person im Monat. Die Anzahl der zusätzlich anspruchsberechtigten Personen kann derzeit nicht geschätzt werden.

Bezeichnung der Hilfsmaßnahme	Beschreibung	mögliche Umsetzung	Bewertung	pro / contra	Kostenschätzung
Verzicht auf Prüfung der Angemessenheit der Unterkunftskosten	Für beantragte Leistungen für Bewilligungszeiträume, die in der Zeit vom 1. März 2020 bis zum 30. Juni 2020 beginnen, gelten die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung für die Dauer von sechs Monaten als angemessen.	Wird zukünftig im Rahmen des Sozialschutzpakets umgesetzt / Beschluss des Bundesrats vom 27.03.2020	egal	<p>Pro: Eine Angemessenheitsprüfung entfällt bei Antragstellung. Dadurch kann über die beantragten Leistungen schneller entschieden werden. Allerdings gilt auch schon bei aktueller Rechtslage, dass eine Senkung der Kosten der Unterkunft bei Unangemessenheit frühestens nach einer Frist von sechs Monaten durchgeführt werden darf.</p> <p>Contra: Etwaige Kostenabsenkungsverfahren verschieben sich durch diese Regelung lediglich sechs Monate weiter in die Zukunft. Die Angemessenheitsprüfung ist zu einem späteren Zeitpunkt nachzuholen und die Kunden ggf. zur Senkung der Kosten aufzufordern.</p>	Die Höhe einer eventuellen Unangemessenheit der Kosten der Unterkunft ist schwer zu beziffern. Durch diese Regelung werden mindestens für die Dauer von 12 Monaten die tatsächlichen Kosten der Unterkunft gezahlt. <b>Für den kommunalen Haushalt sind dadurch Kosten in Höhe von ca. 100.000 EUR für 2020 zu veranschlagen.</b>
Vorrang der Auszahlung der Grundsicherungsleistung, trotz - fehlender Unterlagen - Anspruch auf vorrangige Leistungen	Können die für die Antragsbearbeitung notwendigen Unterlagen durch Antragsteller nicht rechtzeitig beigebracht werden, ist gleichwohl die schnelle oder lückenlose Erbringung der existenzsichernden Leistungen sicherzustellen. Auf die sofortige Vorlage darf nur bei dringenden Verdachtsfällen nicht verzichtet werden. Auch bei unklarem Leistungsanspruch aufgrund von eventuell vorrangig zu beziehenden Leistungen, sind die Leistungen der Grundsicherung zu bewilligen und auszahlen. Die Leistungen werden bei großzügiger Auslegung der rechtlichen Möglichkeiten vorläufig festgesetzt. Die Anspruchsvoraussetzungen werden dann zu einem späteren Zeitpunkt nachgewiesen und überprüft.	Umsetzung wird noch geprüft	noch nicht sinnvoll	<p>Pro: Leistungen könnten durch diese Maßnahme erheblich schneller erbracht werden.</p> <p>Contra: Diese Maßnahme birgt das größte Gefahrenpotenzial für einen Leistungsmissbrauch. Sollte bei dem späteren Prüfen der Anspruchsvoraussetzungen festgestellt werden, dass Leistungen zu Unrecht erbracht wurden, wären diese mit einem sehr hohen Verwaltungsaufwand zurückzufordern.</p>	Diese Maßnahme bezieht sich ausschließlich auf Leistungen, die vollständig vom Bund getragen werden. Die Belastung für den kommunalen Haushalt liegt als bei <u>0,00 EUR</u> .

Bezeichnung der Hilfsmaßnahme	Beschreibung	mögliche Umsetzung	Bewertung	pro / contra	Kostenschätzung
Aussetzen der Identifikationsprüfung bei Antragstellung	Eigentlich hat sich der Antragsteller durch Vorlage eines Lichtbildausweises UND durch persönliche Vorsprache zu identifizieren (Identitätsabgleich). Die Prüfung wird - insbesondere bei Erstantragstellern - vorübergehend ausgesetzt und erst nach Wiederherstellung des persönlichen Zugangs vorgenommen.	Wird bereits umgesetzt.	sinnvoll	Pro: Vereinfachter Zugang zu Grundsicherungsleistungen. Schnellere Bearbeitungsreife der eingehenden Erstanträge.  Contra: Identitätsprüfung wird nur ausgesetzt - nicht aufgehoben. Die Prüfung ist zum späteren Zeitpunkt nachzuholen. Für die Zwischenzeit besteht ein Risiko des Leistungsmissbrauchs.	/
Lockerung der Mitwirkungspflichten nach § 2 SGB II	Grundsätzlich müssen die Leistungsberechtigten alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung ihrer Hilfebedürftigkeit ausschöpfen.  Hierunter zählen: - Teilnahme an Aktivierungsmaßnahme - Eigenbemühungen zur Aufnahme einer Arbeit - Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung - usw.  Der Grundsatz wird zwar weiterhin aufrechterhalten, jedoch treten während der Krisenzeit keine Rechtsfolgen bei Nichteinhaltung ein.	Wird bereits umgesetzt.	sinnvoll	Pro: Die Maßnahme macht deutlich, dass die Sicherung des Lebensunterhalts in der Krise oberste Priorität hat. Zudem ist es den Leistungsberechtigten realistisch kaum möglich, ihren Mitwirkungspflichten im gesetzlich geforderten Umfang nachzukommen.  Contra: -	/
Telefonische Antragstellung "Frontoffice/Servicebüro"	Antragstellung erfolgt telefonisch; Datenerfassung und Terminierung für ausführliches Antragsgespräch wird im Frontoffice erledigt	Wird bereits umgesetzt.	sinnvoll	Pro: Hohes Antragsaufkommen bedarf einer ersten Datenerfassung im Frontoffice/Servicebüro. Dieses Vorgehen entlastet die für die Erstanträge zuständigen Sachbearbeiter, die in der Folge auf der Grundlage der erfassten Daten Eingangsberatungen durchführen und die Leistungsansprüche feststellen und bewilligen.  Contra: -	/

Bezeichnung der Hilfsmaßnahme	Beschreibung	mögliche Umsetzung	Bewertung	pro / contra	Kostenschätzung
Fortführung von arbeitsmarkt-politischen Maßnahmen in digitaler Form	Insbesondere die Maßnahmen der aufsuchenden Sozialarbeit und des Coachings richten sich an eine Klientel des Jobcenters, die unbedingt einer stetigen Begleitung und Betreuung bedarf. Daher ist die weitere Durchführung mittels digitaler und telefonischer Kontakte eine wichtige Hilfe, um insbesondere in dieser Situation als Ansprechpartner begleiten zu können.	Wird bereits umgesetzt.	sinnvoll	Pro: Bestehender Kontakt und im Rahmen der aufsuchenden Sozialarbeit aufgebautes Vertrauensverhältnis wird fortgeführt. Leistungsbezieher/-innen erhalten Unterstützung von einem ihnen bekannten Partner und haben einen Ansprechpartner für Fragen oder zum Austausch von Ängsten (Anmerkung: Projektteilnehmende haben oftmals psychische Erkrankungen)  Contra: -	/
Telefonische Erstberatung der Neukunden durch eine Integrationsfachkraft	Grundsätzlich erfolgt zu jeder Antragstellung im Leistungsbereich des Jobcenters eine Erstberatung durch die Integrationsfachkraft. In diesem ersten Gespräch werden die Angebote und die Integrationsstrategien sowie die Mitwirkungspflichten mit dem Kunden besprochen. Diese Erstberatung ist auf eine telefonische Beratung umgestellt worden. Viele Personen, die aktuell Leistungen nach dem SGB II beantragen, hatten bislang noch keinen Kontakt zu einem Jobcenter. Im Fokus der aktuellen Erstberatung steht daher die Darstellung der Dienstleistungen.	Wird bereits umgesetzt.	sinnvoll	Pro: Die Zugänge in das SGB II steigen aktuell stetig. Viele Antragsteller hatten bisher noch keinen Kontakt mit einem Jobcenter (z.B. Aufstocker Kurzarbeitergeld). Ein hohes Maß an sensibler Beratung ist aktuell wichtig. Den Antragsstellern wird mittels der telefonischen Erstberatung der Zugang zum SGB II erleichternd dargestellt.  Contra: -	/
Laufende telefonische Beratung der Kunden im Integrationsbereich	Ein regelmäßiger Austausch zwischen Integrationsfachkraft und Kunden ist Kern der Integrationsarbeit im SGB II. In der Regel erfolgte dieser im persönlichen Gespräch. Aktuell ist die Beratung telefonisch durchzuführen. Die Integrationsfachkraft sucht den Kontakt zu ihren Kunden und agiert aktiv. Im Gespräch wird die aktuelle persönliche Situation erfragt und mögliche Unterstützungsleistungen werden besprochen.	Wird bereits umgesetzt.	sinnvoll	Pro: Der kontinuierliche Kontakt zu den Kunden bleibt auch aktuell von Bedeutung. Wichtig ist, den Kunden als Ansprechpartner für Fragen zur Seite zu stehen.  Contra: -	/

Bezeichnung der Hilfsmaßnahme	Beschreibung	mögliche Umsetzung	Bewertung	pro / contra	Kostenschätzung
Telefonische Beratung Arbeitgeberservice / Schnittstelle AA und WiFö	Grundsätzlich berät der Arbeitgeberservice des Jobcenters Arbeitgeberkunden zu Fragen der Personalakquise und unterstützt bei dieser. In der aktuellen Situation häufen sich die Fragen zu Zuschussprogrammen und Liquiditätshilfen in der Krise. Fragen zu Kurzarbeitergeld werden ebenfalls in hoher Zahl gestellt. Der Arbeitgeberservice beantwortet Fragen und unterstützt die Arbeitgeber in ihrer aktuellen Lage. Er vermittelt an die Arbeitsagentur und an die Wirtschaftsförderung.	Wird bereits umgesetzt.	sinnvoll	Pro: Arbeitgeber wenden sich an die Arbeitgeberservice, da ihnen oftmals die für ihr Anliegen zuständige Stelle nicht bekannt ist. Der AGS dient als Mittler, informiert und verweist, wenn erforderlich, an die zuständige Stelle.  Contra: -	/